

§ 31a GWO 1998

GWO 1998 - Salzburger Gemeindewahlordnung 1998

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 25) hat die Landesregierung die Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk und in den Gemeinden im Weg des Zentralen Wählerregisters – ZeWaeR oder auf Grund der Meldungen der Gemeinden im Wege der Bezirkswahlbehörden festzustellen und im Internet zu veröffentlichen.
2. (2) In gleicher Weise hat die Landesregierung auch nach Abschluss der Wählerverzeichnisse sowie am zweiten Tag vor dem Wahltag die Anzahl der wahlberechtigten Personen festzustellen und zu veröffentlichen.

In Kraft seit 01.12.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at